

# NEWS AKTUELL



**BUNDESINNUNGSGRUPPE  
BAUNEBENGEWERBE**

Für den Inhalt verantwortlich:  
Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe  
Schaumburgergasse 20/6, 1040 Wien  
T 01/505 69 60-0  
E baunebengewerbe@bigr4.at

## THEMEN August 2023

### Arbeit und Soziales

- Bezahlte Freistellung für Großschadensereignis- und Bergrettungseinsätze / Hochwasser: unbürokratische Soforthilfe für betroffene Unternehmen
- Ende der Pflichtversicherung bei unterlassener Krankmeldung (ARD 6859/3/2023)
- Arbeitsrecht: berufliches E-Mail-Konto (ARD 6859/3/2023)

### Umwelt und Energie

- Energiekostenzuschuss 1 / Bericht und Feststellungen - Toleranzregelung
- Beantragung der Energiekostenpauschale für Unternehmen

### Wirtschafts- und Gewerberecht

- Veröffentlichung der OIB-Richtlinien 2023
- Digitalisierungsoffensive KMU.DIGITAL

### Diverses

- Andreas Kropik / Publikation: Bauvertrags- und Nachtragsmanagement (2023)

### Veranstaltungen

- AUVA-Fachseminar „Diisocyanate“
- AUVA-Fachseminar „Beschaffenheit und Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung“
- AUSTRIA CONNECT Südosteuropa 2023
- Connect2Slovenia

### ➤ Bezahlte Freistellung für Großschadensereignis- und Bergrettungseinsätze / Hochwasser: unbürokratische Soforthilfe für betroffene Unternehmen

#### **Bezahlte Freistellung für Großschadensereignis- und Bergrettungseinsätze**

Arbeitnehmer, die nach Antritt des Arbeitsverhältnisses wegen eines Einsatzes als freiwilliges Mitglied einer Katastrophenhilfsorganisation, eines Rettungsdienstes, einer freiwilligen Feuerwehr bei einem Großschadensereignis oder als Mitglied eines Bergrettungsdienstes bei einem Bergrettungseinsatz an der Dienstleistung verhindert sind, haben einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn das Ausmaß und die Lage der Dienstfreistellung mit dem Arbeitgeber vereinbart wird.

#### **Allgemeines**

Erfolgt die Teilnahme der Arbeitnehmer

- an einem Großschadensereignis oder einem Bergrettungseinsatz ohne entsprechende Vereinbarung der bezahlten Dienstfreistellung oder
- an anderen Rettungs- oder Hilfseinsätzen (kein Großschadensereignis oder Bergrettungseinsatz)

besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegenüber dem Arbeitgeber.

Wird kein Entgelt geleistet, steht der Einsatzkraft unter Umständen ein Anspruch auf Einkommensersatz gegenüber dem Land oder der Gemeinde nach den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen zu.

#### **Entgeltfortzahlung bei Vereinbarung der Freistellung**

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung wegen der Teilnahme an einem Großschadensereignis- oder Bergrettungseinsatz, wenn eine Vereinbarung über Ausmaß und Lage der Dienstfreistellung getroffen wird. Diese kann auch vorab für zukünftige Einsätze getroffen werden. Auch eine nachträgliche und zeitnahe Zustimmung zu der Teilnahme am Einsatz schließt eine Abgeltung der getätigten Entgeltfortzahlung nicht aus. Die Zustimmung kann auch durch eine bloße Fortzahlung des Entgelts konkludent erfolgen.

Liegt keine derartige Vereinbarung der bezahlten Dienstfreistellung vor, stellt die Teilnahme am Einsatz keinesfalls einen Entlassungsgrund dar.

#### **Abgeltung für Entgeltfortzahlungen der Arbeitgeber durch das Bundesland**

Arbeitgeber, die für eine Dienstverhinderung wegen Teilnahme an einem Großschadensereignis- und Bergrettungseinsatz Entgelt fortzahlen, kann nach den jeweiligen Vorgaben des Landes eine Abgeltung durch das Land gewährt werden. Die Antragstellung muss in dem Bundesland erfolgen, in dem das Großschadensereignis oder der Bergrettungseinsatz eingetreten oder erfolgt ist.

#### **Zuschuss des Bundes**

Der Bund leistet aus den Mitteln des Katastrophenfonds Zuschüsse an die Länder für Auszahlungen, die das Land für Abgeltungen an Arbeitgeber für Entgeltfortzahlungen an Arbeitnehmer vornimmt, die im Dienste einer anerkannten Einsatzorganisation bei einem Großschadensereignis oder bei einem Bergrettungseinsatz zumindest acht Stunden durchgehend eingesetzt waren.

Für Abgeltungen des Landes an Arbeitgeber, die das Entgelt bei Dienstverhinderung wegen Teilnahme an anderen Rettungs- oder Hilfseinsätzen (kein Großschadensereignis oder Bergrettungseinsatz) fortzahlen, gebührt kein Zuschuss des Bundes.

Der Begriff "durchgehender Einsatz" umfasst Zeiten der Anreise zum Stützpunkt der Einsatzorganisation oder zum Einsatzort, Vorbereitungsarbeiten für den Einsatz, die Anreise vom Stützpunkt der Einsatzorganisation zum Einsatzort, Tätigkeiten im Einsatz inklusive Pausen, eine Rückfahrt zum Stützpunkt sowie anschließende Abschlussarbeiten. Die Formulierung Dienstverhinderung "wegen eines Einsatzes" umfasst

auch Zeiten der notwendigen Erholung der Einsatzkraft vom Einsatz nach dessen Abschluss.

Die Fondsmittel betragen pauschal € 200,00 pro (mindestens acht Stunden) im Einsatz befindlicher Einsatzkraft und Tag.

Der Begriff "Tag" ist als ein Arbeitstag im Umfang der nach der Arbeitszeiteinteilung (Dienstplan, Schichtplan) vorgesehenen täglichen Normalarbeitszeit zu verstehen.

Voraussetzung für die Abgeltung ist somit, dass der Arbeitgeber die Einsatzkraft im Ausmaß eines ganzen Arbeitstages freistellt und das Entgelt fortzahlt.

Nähere Information finden Sie [hier](#).

### **Hochwasser: unbürokratische Soforthilfe für betroffene Unternehmen**

Die aktuelle Hochwassersituation führt in vielen Regionen Österreichs bei den betroffenen Unternehmen zu massiven Problemen. Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) bietet daher für alle in Not geratenen Betriebe unbürokratische Soforthilfen an.

Die Soforthilfe umfasst Maßnahmen zu folgenden Themen:

- Stundungen
- Ratenvereinbarungen
- Mahnungen
- Meldeverspätungen
- Beitragsprüfungen

Sollten Sie vom Hochwasser betroffen sein, kontaktieren Sie bitte Ihren Kundenbetreuer bei der ÖGK. Ihre regionale Ansprechperson finden Sie in der Rubrik "Ansprechpersonen".

Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

### **➤ Ende der Pflichtversicherung bei unterlassener Krankmeldung (ARD 6859/3/2023)**

In letzter Zeit wurden Dienstgeber, die die Entgeltfortzahlung an einen Dienstnehmer einstellen, weil dieser einen Krankenstand nicht gemeldet hat, von der ÖGK aufgefordert, Entgeltfortzahlung zu leisten. Begründend wird angeführt, dass der Dienstgeber über ELDA sehen könne, dass der Mitarbeiter krank sei. Da aber die Meldeverpflichtung nach § 8 Abs. 8 AngG bzw. § 4 Abs 1 EFZG den Dienstnehmer trifft, ist die tatsächliche Krankmeldung unerheblich. In der letzten MVB-Referentenbesprechung des Dachverbandes wurde daher bestätigt, dass die ÖGK künftig bei Nichteinhaltung der Meldeverpflichtungen des Dienstnehmers das Ende der Pflichtversicherung gemäß § 11 Abs 1 Satz 2 ASVG akzeptiert. (Quelle: WIKE-News vom 07.07.2023)

### **➤ Arbeitsrecht: berufliches E-Mail-Konto (ARD 6859/3/2023)**

Es ist datenschutzrechtlich zulässig, dass der Arbeitgeber in das berufliche E-Mail-Konto ausgeschiedener Mitarbeiter Einsicht nimmt, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Unternehmensbetriebs notwendig ist, weil in den E-Mails Kunden- und Vertragspartnerkommunikation enthalten war.

Link zum gegenständlichen OGH-Urteil:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=85e42fc9-7f95-4f84-9f15-05ff2449c2f9&Position=101&Abfrage=Justiz&Fachgebiet=&Gericht=OGH&Rechtssatznummer=&Rechtssatz=&Fundstelle=&Spruch=&Rechtsgebiet=Undefined&AenderungenSeit=Undefined&JustizEntscheidungsart=&Norm=&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=&VonDatum=&BisDatum=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ImRisSeitChangeSet=Undefined&ImRisSeitForRemotion=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=JJT\\_20230628\\_OGH0002\\_006OBA00001\\_22Y0000\\_000](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=85e42fc9-7f95-4f84-9f15-05ff2449c2f9&Position=101&Abfrage=Justiz&Fachgebiet=&Gericht=OGH&Rechtssatznummer=&Rechtssatz=&Fundstelle=&Spruch=&Rechtsgebiet=Undefined&AenderungenSeit=Undefined&JustizEntscheidungsart=&Norm=&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=&VonDatum=&BisDatum=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ImRisSeitChangeSet=Undefined&ImRisSeitForRemotion=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=JJT_20230628_OGH0002_006OBA00001_22Y0000_000)

## **Umwelt und Energie**

### **➤ Energiekostenzuschuss 1 / Bericht und Feststellungen - Toleranzregelung**

#### Allgemeines zum Energiekostenzuschuss:

Ziel des Energiekostenzuschusses ist es, den Energiekostenanstieg für in der Hauptsache energieintensive Unternehmen zumindest teilweise abzudecken und die Belastungen durch diese Mehraufwendungen für den Energieverbrauch zu reduzieren. Durch die Förderung sollen die Wettbewerbsfähigkeit erhalten sowie österreichische Unternehmensstandorte und Betriebsstätten und ihre Arbeitsplätze gesichert werden. Beantragungsberechtigt für den EKZ 1 waren Unternehmen, die energieintensiv sind. Die Bedingung dafür ist, dass die Höhe der Energiekosten mindestens 3 % des Produktionswertes auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2021 (oder des letztverfügbaren Abschlusses) beträgt. Wenn bei einem Unternehmen der letztverfügbare Jahresumsatz weniger als € 700.000,00 beträgt, kann der Nachweis der Energieintensität entfallen.

#### Neuigkeiten in Bezug auf die Auslegung der EKZ-1-Richtlinie (Antragszeitraum: Februar bis September 2022) - „Toleranzregelung“:

Nach der EKZ-Richtlinie (Antragszeitraum Februar bis September 2022) waren für die Beantragung auch Feststellungen und ein Bericht des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters/ Bilanzbuchhalters erforderlich. Einige Antragsteller dürften den Zuschlag ohne Beiziehung dieser Unterlagen beantragt haben. Bei strenger Auslegung wären die Anträge, bei denen keine Feststellungen oder kein Bericht zum Antragszeitpunkt vorgelegen sind, abzulehnen. Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) hat nun jedoch folgende Toleranzregelung geschaffen: Die aws hat am 16.12.2022 die Kommunikation nachgeschärft und die eidesstattliche Erklärung des Antragstellers ausgeweitet. Anträge, die **vor dem 16.12.2022** eingebracht wurden und unvollständig sind, können daher saniert werden. Die Unterschrift und der Bericht kann nachgereicht werden und der WP/StB/BiBu kann bestätigen, dass die Feststellungshandlungen vor (oder mit) Antragstellung erfolgt sind. Der Bericht, in dem der WP/StB/BiBu bestätigt, dass die Feststellungsleistungen vor Beantragung vorgenommen wurden, kann bei Beantragung vor dem 16.12.2022 somit auch ein Datum tragen, das nach dem Antragsdatum liegt. Für Anträge, die nach dem 16.12.2022 eingebracht wurden, gibt es hingegen keine Kulanz, wenn der von der RL geforderte Bericht und/oder die Feststellungsleistungen zur Antragstellung fehlen. Diese Anträge werden abgelehnt.

### **➤ Beantragung der Energiekostenpauschale für Unternehmen**

Die Energiekostenpauschale für Unternehmen ist eine Pauschalförderung für Unternehmen in der Höhe zwischen € 110,00 und € 2.475,00 abhängig von der Branche und dem Jahresumsatz 2022. Ziel der Energiekostenpauschale ist die Unterstützung von Kleinst- und Kleinunternehmen bei der Bewältigung der hohen Energiekosten.

Die Einreichung eines Antrags zur Energiekostenpauschale ist seit dem **08.08.2023** möglich und erfolgt online über das Unternehmensserviceportal (USP) [www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## **Wirtschafts- und Gewerberecht**

### **➤ Veröffentlichung der OIB-Richtlinien 2023**

Die OIB-Richtlinien dienen der Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften in Österreich und stehen den Bundesländern zur Verfügung. Die Bundesländer können die OIB-Richtlinien in ihren Bauordnungen für verbindlich erklären.

Die OIB-Richtlinien 1 - 6 samt Leitfäden etc. wurden in den letzten Monaten umfangreich überarbeitet.

Auf der Homepage des OIB - Österreichisches Institut für Bautechnik wurden diese in der Fassung 2023 veröffentlicht: <https://www.oib.or.at/de/oib-richtlinien/richtlinien/2019>

Die OIB-Richtlinien 2023 wurden in der Generalversammlung des OIB am 25.05.2023 beschlossen und sind in den Ländern noch nicht in Kraft getreten. Bis zu deren Inkrafttreten sind die OIB-Richtlinien vom April 2019 weiterhin gültig. Diese OIB-Richtlinien 1 bis 5 (Ausgabe April 2019) sind bereits in allen Bundesländern, die OIB-Richtlinie 6 (Ausgabe April 2019) ist derzeit in acht Bundesländern, in Kraft getreten.

### ➤ Digitalisierungsoffensive KMU.DIGITAL

Das Know-how rund um die Digitalisierung ist für unsere Betriebe wichtiger denn je. Um Unternehmer:innen entsprechend zu unterstützen, gibt es die Digitalisierungsoffensive KMU.DIGITAL. Die Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) wird in Kooperation mit der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) durchgeführt und von der Europäischen Union refinanziert.

KMU.DIGITAL fördert die individuelle Beratung österreichischer Klein- und Mittelbetriebe (KMU) durch zertifizierte Expert:innen zu den Themen Geschäftsmodelle und Prozesse, E-Commerce und Online-Marketing, IT- und Cybersecurity sowie Digitale Verwaltung. Für erstmalige Status- und Potenzialanalysen erhalten Sie beispielsweise einen Zuschuss von 80 % (max. € 400,00). Insgesamt können mehrere Beratungen mit bis zu € 3.000,00 pro Unternehmen gefördert werden. Derzeit steht mit rund € 1,5 Millionen noch ausreichend Budget für Beratungsförderungen zur Verfügung. Die Mittel für die Umsetzungs- bzw. Investitionsförderung sind leider bereits vollständig ausgeschöpft, wobei an einer Fortsetzung spätestens 2024 gearbeitet wird.

Auch Cybersecurity ist ein Thema, welches viele Unternehmen beschäftigt und als Aufhänger dienen kann. Laut einer aktuellen KPMG/KSÖ-Studie ist die Zahl der Cyberangriffe im letzten Jahr um 200 % gestiegen. Darüber hinaus werden ab Oktober 2024 mit der neuen Cybersicherheits-Richtlinie NIS2 auf ca. 3.000 - 4.000 Unternehmen neue Verpflichtungen zukommen. Dabei wird auch die Lieferkette (d.h. rund weitere 15.000 österreichische Unternehmen) miteinbezogen. Zu diesem Zweck gibt es im Rahmen der Digitalisierungsoffensive KMU.DIGITAL auch die Möglichkeit einer geförderten Statusanalyse Ihrer IT-Sicherheit. Überprüfen Sie rechtzeitig, ob Ihr Unternehmen von der neuen Richtlinie betroffen ist und welche Anforderungen Sie in Zukunft erfüllen müssen.

**Förderanträge sind noch bis 31.08.2023 möglich.**

Alle weiteren Informationen finden Sie unter [www.kmudigital.at](http://www.kmudigital.at).

## Diverses

### ➤ Andreas Kropik / Publikation: Bauvertrags- und Nachtragsmanagement (2023)

Die Neuauflage des Buchs "Bauvertrags- und Nachtragsmanagement" ist bestellbar und ab Ende September 2023 lieferbar.

Für Bestellungen bis Ende September gilt bei Direktbestellung mit dem Bestellformular ein Subskriptionsnachlass in Höhe von 10 %. Der Preis des Buches beläuft sich auf € 230,00 netto (brutto € 253,00, 10 % MWSt.).

Gegenüber der Auflage 2014 ist das Werk komplett überarbeitet. Der Bogen spannt sich von der Erläuterung der rechtlichen Grundsätze, dem Kommentar zu den Regelungen der ÖNORM B 2110 und B 2118 bis zur Darstellung der praktischen Anwendung in 200 Beispielen, 200 Anwenderhinweisen und 85 Mustertexten. Die Verzeichnisse des Buchs geben über dessen Inhalt einen guten Überblick.

## Veranstaltungen

### ➤ AUVA-Fachseminar „Diisocyanate“

Kurstage:	22.08.2023, 13:00 - 16:00 Uhr
Ort:	UKH Linz Garnisonstraße 7, 4010 Linz
Kosten:	€ 50,00 (mehrwertsteuerfrei) pro Person. Kursunterlagen und Verpflegung inbegriffen.
Seminarablauf:	<a href="#">Zum Download</a> <a href="#">Zur Anmeldung</a>

### ➤ AUVA-Fachseminar „Beschaffenheit und Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung“

Kurstage:	14.09.2023, 09:00 - 16:15 Uhr
Ort:	Ibis Styles Hotel Linz Wankmüllerhofstraße 37, 4020 Linz
Kosten:	€ 150,00 (mehrwertsteuerfrei) pro Person. Kursunterlagen und Verpflegung inbegriffen.
Seminarablauf:	<a href="#">Zum Download</a> <a href="#">Zur Anmeldung</a>

### ➤ AUSTRIA CONNECT Südosteuropa 2023

AUSTRIA CONNECT Südosteuropa bringt vom 27. - 28.09.2023 in Bled, Slowenien, unter dem Motto ‚The Turn of an Era and What This Means for Southeast Europe‘ österreichische Unternehmen, deren Tochterfirmen, Vertreter und Importeure von österreichischen Produkten zusammen. Es besteht die Möglichkeit, sich mit Entscheidungsträgern, Unternehmen und Top-Playern aus Südosteuropa zu vernetzen und Informationen aus erster Hand zu aktuellen Themen und Geschäftsmöglichkeiten zu erhalten. Die Konferenz behandelt u.a. auch aktuelle Themen wie Wertschöpfungsketten & -systeme, ‚New Work‘ & Human Ressource Management, AI & Digitalisierung sowie Circular Economy.

Weitere Infos (Langtext, Anmeldemöglichkeit, etc.):

<https://www.wko.at/service/Veranstaltung.html?id=d8a9de74-9e40-49a0-929b-305c3011d123>

### ➤ Connect2Slovenia

Im Rahmen der größten slowenischen Gewerbemesse MOS organisiert die Außenwirtschaft Austria traditionell eine Wirtschaftsmission in Zusammenarbeit mit der slowenischen Handels- und Gewerbe kammer. Diese findet am 14.09.2023 in Celje, Slowenien, statt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf vororganisierten B2B-Treffen mit potenziellen Partnern. An dem Event nehmen rund 100 Unternehmen aus verschiedenen Branchen teil. Zusätzlich besteht die Möglichkeit für einen Messerundgang durch die größte slowenische Gewerbemesse.

Weitere Infos (Langtext, Anmeldemöglichkeit, etc.):

<https://www.wko.at/service/Veranstaltung.html?id=bc00f2ef-6e30-42af-938e-db300291afa9>